

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn
Prof. Dr. Dr. Pistner
Fraktion CDU

- im Hause-

Dringliche Anfrage – Rederecht im Ausschuss Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, DS 0493/17 - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Dr. Pistner,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt.

Erfurt,

1. *Bedeutet dies, [die Nichtannahme der Wortmeldung] dass der Stadtrat und seine Ausschüsse in Rede und Diskussion eingeschränkt sind?*

Dies ist nicht der Fall.

Sie räumen richtigerweise ein, dass es sich um den "übertragenen Wirkungskreis" handelt, für den der Ausschuss bzw. der Stadtrat nicht zuständig ist.

In der Verfahrensweise des Ausschussvorsitzenden ist ein Rechtsmangel nicht zu erkennen. Die Rechtsaufsichtsbehörde wies im Schreiben vom 22.12.2016 darauf hin, dass in der Ausschusssitzung auf die **fehlende Befassungskompetenz** des Ausschusses ausdrücklich hinzuweisen sei.

Dies hat der Vorsitzende ausweislich der Niederschrift vom 22.2.2017 veranlasst. Dort heißt es unter TOP 4.1:

*"Der stellvertretende Ausschussvorsitzende (...) wies auf die **fehlende Befassungskompetenz** des Stadtrates und des Ausschusses in Bezug auf die DS 0398/16 hin, und erklärte daraufhin, dass eine Behandlung der DS 0398/16 nicht erfolgen werde."* Eine Abstimmung erfolgte richtigerweise nicht, im Protokoll heißt es: "Kein Votum". Die Sache ist damit erledigt.

Hieran ändert auch die Äußerung des Anfragers unter Ziffer 6 Informationen, nichts wenn dort ausgeführt ist *"Mit Verweis auf die DS 0398/16 erklärte Herr Professor Dr. Dr. Pistner, Fraktion CDU, auch wenn der Stadtrat nicht zuständig sei, er zu diesem Thema Stellung beziehen wolle. Dies wurde zur Kenntnis genommen."*

Der Wunsch *"zum Thema Stellung beziehen"* ist deckungsgleich zur bereits erörterten (hier aber gerade **fehlenden**) kommunalrechtlichen **Befassungskompetenz**.

Seite 1 von 2

Besteht aber schon keine Befassungskompetenz, kann die Versagung des Wunsches nach "Behandlung der Drucksache" (Niederschrift 4.1) und der Versagung des Wunsches "zu diesem Thema Stellung" zu beziehen, ebenfalls **nicht rechtswidrig** sein.

2. Wenn das so nicht zutrifft, wollen Sie dieses Verhalten der Sitzungsleitung im Ausschuss SAG monieren und korrigieren?

Ich sehe hierzu keine Veranlassung, da das Verhalten nicht zu monieren war.

3. Sollte das Rede- und Diskussionsrecht des Stadtrates nach Ihrem Verständnis und nach der Auffassung des Rechtsamtes doch in diesem Maße durch Nichtzuständigkeit nach § 44 ThürKO eingeschränkt sein, wollen Sie und die Stadtverwaltung Erfurt konsequenterweise auch Beschlüsse zu „Bürgermeister für den Frieden“, „Atomwaffenfreies Erfurt“ und „Klimaschutzkonzept für Erfurt“ nach § 44 ThürKO wegen Rechtswidrigkeit und Nichtzuständigkeit rückwirkend und zukünftig beanstanden und Diskussionen dazu unterbinden ?

Auch hierzu sehe ich keine Veranlassung.

Bürgermeister für den Frieden "Mayors for Peace Atomwaffenfreiheit" DS 1721/14 ist ein loser Zusammenschluss von Kommunen. Sämtliche Mitgliedschaften der Stadt, so auch diese, sind vom Stadtrat gesetzeskonform nach § 19 Abs. 3 e) GO beschlossen worden.

Klimaschutzkonzept DS 0034/12

Kommunaler Klimaschutz ist ein Staatsziel auf Bundes- wie auch auf Landesebene, welches die Kommunen im Rahmen der örtlichen Gemeinschaft umsetzen, z.B. Klimaverträglicher Bau und Betrieb der kommunalen Gebäude (Verwaltung, Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen) klimaverträgliche Stadtplanung, Beschaffung, Festsetzung bestimmter Emissionsgrenzwerte usw. Es handelt sich insoweit um Leitbilder, Ziele und Handlungskonzepte. Die Sicherung der Umwelt ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Es ist ein Bündel von Maßnahmen zum Schutz der örtlichen Umwelt, die zum globalen Klimaschutz beitragen. Insoweit besteht ein enger Bezug zum Gemeindegebiet. Im so verstandenen eigenen Wirkungskreis ist dies von grundsätzlicher Bedeutung und nicht nur laufende Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein